



Uster, 21. August 2018  
Nr. 9/2018  
V4.04.70  
Zuteilung: KSG

Seite 1/3

## **WEISUNG 9/2018 DES STADTRATES: ABFALLVERORDNUNG, GENEHMIGUNG**

**Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 lit. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Die neue Abfallverordnung wird genehmigt und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referentin des Stadtrates: Abteilungsvorsteherin Gesundheit, Karin Fehr



## A. Ausgangslage

Die aktuelle Abfallverordnung stammt vom 28. September 2009. Am 1. Januar 2016 ist die neue Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) in Kraft getreten. Per 1. Januar 2019 treten weitere Artikel der VVEA wie beispielsweise die Definition der Siedlungsabfälle in Kraft, weshalb auch die kommunale Abfallverordnung entsprechend angepasst werden soll.

## B. Zuständigkeiten

Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und Art. 20 lit. c der Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 25. November 2012 ist der Gemeinderat für den Erlass der Abfallverordnung zuständig. Für den Erlass des Gebührenreglements sowie der Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung ist gemäss Art. 4 der Abfallverordnung der Stadt Uster vom 28. September 2009 der Stadtrat zuständig.

## C. Geplante Änderungen

Im Zuge der Aktualisierung der Abfallverordnung wird diese auch an die neue Musterabfallverordnung vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich angepasst. Deshalb ergeben sich einige Verschiebungen der verschiedenen Artikel und eine neue Aufteilung. Das AWEL hat bereits die Vorprüfung vorgenommen und mitgeteilt, dass die Abfallverordnung in der vorliegenden Form genehmigt werden kann.

Die Definition der Abfallarten wird in der neuen Abfallverordnung weggelassen, da diese bereits in den übergeordneten Rechtsgrundlagen definiert sind. Die folgenden Artikel kommen neu hinzu:

- Art. 4 Abs. 1 b)  
Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen, wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen können.
- Art. 6 Abs. 11  
Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Die folgenden Artikel weichen von der Musterabfallverordnung des AWEL ab:

- Art. 2 Abs. 1  
Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.
- Art. 2 Abs. 2  
Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.
- Art. 2 Abs. 3  
Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

Begründung: Der Vollständigkeit halber sollen die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung des Umweltschutzgesetzes auch in der Abfallverordnung genannt werden.

- Art. 3 Abs. 6  
Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Stadt Uster zur Verfügung.



Begründung: Die rechtliche Grundlage für die Wegweisung von auswärtigen Entsorgenden soll auch auf kommunaler Ebene vorhanden sein.

- Art. 6 Abs. 8  
Ausgediente Fahrzeuge müssen gemäss den massgeblichen Erlassen entsorgt werden.
- Art. 6 Abs. 9  
Bauabfälle müssen gemäss den massgeblichen Erlassen entsorgt werden.

Begründung: Ausgediente Fahrzeuge und Bauabfälle sollen explizit genannt werden, damit bei allfälligen Unklarheiten auf diese rechtliche Grundlage zurückgegriffen werden kann.

- Art. 7 Abs. 5  
An der Sammelstelle können mengenabhängige Gebühren für weitere Abfallarten erhoben werden.

Begründung: Mit diesem Artikel wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit an der Sammelstelle auch Gebühren für weitere Wertstoffe wie Grubengut oder Kunststoff erhoben werden können.

Ansonsten ändert sich inhaltlich in der neuen Abfallverordnung, gültig ab 1. Januar 2019, nichts Wesentliches gegenüber der aktuellen Abfallverordnung vom 28. September 2009.

Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat muss die Abfallverordnung noch offiziell vom AWEL genehmigt und anschliessend von der Stadt Uster amtlich publiziert werden.

#### **D. Antrag**

**Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 lit. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Die neue Abfallverordnung wird genehmigt und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat.**

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann  
Stadtpräsidentin

Daniel Stein  
Stadtschreiber